

Art. 5. Le Fonds Social Européen fédéral plus (Programmation 2021-2027) peut disposer d'une autorisation d'engagement dont le montant est fixé annuellement dans le budget général des dépenses.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Ciergnon, le 8 avril 2021.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de l'Intégration sociale et de la Lutte contre la Pauvreté,
K. LALIEUX

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

V. VAN QUICKENBORNE

—
Note

(1) Chambre des représentants (www.lachambre.be)

Document : 55K1816

Compte rendu intégral : 9 mars 2021.

Art. 5. Het Federaal Europees Sociaal Fonds Plus (Programmatie 2021-2027) kan beschikken over een vastleggingsmachtiging waarvan het bedrag jaarlijks vastgelegd wordt in de algemene uitgavenbegroting.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Ciergnon, 8 april 2021.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Maatschappelijke Integratie en Armoedebestrijding,
K. LALIEUX

Met 's Lands zegel gezegeld:

De Minister van Justitie,

V. VAN QUICKENBORNE

—
Nota

(1) Kamer van volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be)

Stukken – 55K1816

Integraal Verslag : 9 maart 2021.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/30937]

1^{er} AVRIL 2016. — Loi portant assentiment à l'accord de coopération du 16 février 2016 entre l'Etat fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale concernant la maîtrise des dangers liés aux accidents majeurs impliquant des substances dangereuses. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1^{er} avril 2016 portant assentiment à l'accord de coopération du 16 février 2016 entre l'Etat fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale concernant la maîtrise des dangers liés aux accidents majeurs impliquant des substances dangereuses (*Moniteur belge* du 20 avril 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/30937]

1 APRIL 2016. — Wet houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 16 februari 2016 tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest betreffende de beheersing van de gevaren van zware ongevallen waarbij gevaarlijke stoffen zijn betrokken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 april 2016 houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 16 februari 2016 tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest betreffende de beheersing van de gevaren van zware ongevallen waarbij gevaarlijke stoffen zijn betrokken (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/30937]

1. APRIL 2016 — Gesetz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. April 2016 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

1. APRIL 2016 — Gesetz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Das Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen wird gebilligt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. April 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt

M.-Ch. MARGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

ÜBERSETZUNG

Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Artikels 6 § 1 römisch I und II, abgeändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993 und das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, und des Artikels 92*bis* § 3 Buchstabe *b*), eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der Artikel 4 und 42, abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und vom 27. März 2006, das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, in Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung, das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform und das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 1.912 des Nationalen Arbeitsrates vom 30. September 2014;

Aufgrund der Stellungnahme des "Strategische Adviesraad Ruimtelijke Ordening - Onroerend Erfgoed" vom 26. November 2014;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 1. Juni 2006;

In der Erwägung, dass der Föderalstaat und die Regionen aufgrund von Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe *b*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für die Anwendung auf föderaler und regionaler Ebene der von der Europäischen Union festgelegten Regeln bezüglich der Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen müssen;

In der Erwägung, dass diese Angelegenheit Gegenstand der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ist;

In der Erwägung, dass das am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichnete Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen und das am 22. Juni 1993 in Genf von der Internationalen Arbeitsorganisation während ihrer achtzigsten Tagung angenommene Übereinkommen Nr. 174 über die Verhütung von industriellen Störfällen die gleiche Angelegenheit behandeln und dass es daher angebracht ist, ihre Anwendung durch dasselbe Zusammenarbeitsabkommen zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die Anwendung dieser Bestimmungen teils in die Zuständigkeit des Föderalstaates, teils in die Zuständigkeit der Regionen fällt und dass einige Bestimmungen in beider Zuständigkeit fallen;

In der Erwägung, dass es einerseits im Hinblick auf eine koordinierte und effiziente Anwendung dieser Bestimmungen und andererseits die Notwendigkeit, die Betreiber der von diesen Bestimmungen betroffenen Betriebe nicht mit unzureichend aufeinander abgestimmten oder sich überschneidenden Regelungen zu konfrontieren, erforderlich ist, dass dies über ein Zusammenarbeitsabkommen erfolgt, das unmittelbar anwendbar ist;

In der Erwägung, dass nur ein Zusammenarbeitsabkommen mit Gesetzeskraft eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass für das gesamte belgische Staatsgebiet optimal koordinierte Vorschriften erlassen werden;

In der Erwägung, dass, insbesondere um die Anforderungen der vorerwähnten Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zu erfüllen und die neuen und abgeänderten Bestimmungen klar und kohärent zu integrieren, das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 aufgehoben und durch vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen ersetzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Vorschriften im Bereich Inspektion der verschiedenen Dienste seit Annahme des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 weiterentwickelt und modernisiert worden sind;

In der Erwägung, dass dieser Weiterentwicklung und Modernisierung durch Einfügung der relevanten Bestimmungen föderaler und regionaler Vorschriften im Bereich Inspektion in das Zusammenarbeitsabkommen Rechnung getragen wird, unbeschadet des Konzepts der Zusammenarbeit;

In der Erwägung, dass zwecks einheitlicher Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens und zwecks optimalen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden die im Rahmen des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 eingerichtete ständige Konzertierungsstruktur beibehalten wird;

In der Erwägung, dass vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen nicht das Recht der Regionen berührt, in ihren Rechtsvorschriften über gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe die Verpflichtung zu verankern, einen Sicherheitsbericht oder eine Sicherheitsstudie zu erstellen, damit ein in den betreffenden Rechtsvorschriften vorgesehener Genehmigungsantrag beurteilt werden kann, und zwar auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt verfügbaren und erforderlichen Angaben;

In der Erwägung, dass die Regionen darauf achten, dass in einem solchen Fall der Bericht beziehungsweise die Studie so gestaltet ist, dass er/sie später ergänzt werden kann, sodass daraus der in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen erwähnte Sicherheitsbericht wird;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 31 der vorerwähnten Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um ihr bis zum 31. Mai 2015 nachzukommen;

In der Erwägung, dass sich die Parteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens dazu verpflichten, sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens eine gemeinsame Studie über die Finanzierung der Aufträge der im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen erwähnten föderalen und regionalen Behörden durchzuführen,

Haben

Der Föderalstaat, vertreten durch den Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft, den Minister der Sicherheit und des Innern und die Ministerin der Umwelt,

Die Flämische Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person ihres Ministerpräsidenten und der Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft,

Die Wallonische Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person ihres Ministerpräsidenten und des Ministers für Umwelt und Raumordnung,

Die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung von Brüssel-Hauptstadt in der Person ihres Ministerpräsidenten, beauftragt mit der Territorialen Entwicklung, und der mit der Umwelt beauftragten Ministerin,

Folgendes vereinbart:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - § 1 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG.

§ 2 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen ist unmittelbar anwendbar.

§ 3 - Mit vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen wird bezweckt, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und die Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, damit im ganzen Land ein hohes Schutzniveau auf kohärente und effiziente Weise gewährleistet wird.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Betrieb: gesamter unter der Aufsicht eines Betreibers stehender Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten vorhanden sind;

die Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse oder Betriebe der oberen Klasse,

2. Betrieb der unteren Klasse: Betrieb, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anlage 1 Teil 1 Spalte 2 oder Anlage 1 Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder darüber, aber unter den in Anlage 1 Teil 1 Spalte 3 oder Anlage 1 Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anlage 1 Fußnote 4 angewendet wird,

3. Betrieb der oberen Klasse: Betrieb, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anlage 1 Teil 1 Spalte 3 oder Anlage 1 Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anlage 1 Fußnote 4 angewendet wird,

4. benachbarter Betrieb: Betrieb, der sich so nah bei einem anderen Betrieb befindet, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden,

5. neuer Betrieb:

a) Betrieb, in dem die Tätigkeit am oder nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens aufgenommen wird,

b) Betriebsstätte, die aufgrund von Änderungen ihrer Anlagen oder ihrer Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fällt,

c) Betrieb der unteren Klasse, der aufgrund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung seines Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, zu einem Betrieb der oberen Klasse wird beziehungsweise umgekehrt,

6. bestehender Betrieb: Betrieb,

a) auf den am Datum vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 Anwendung findet und

b) der ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ohne Änderung seiner Einstufung als Betrieb der unteren Klasse oder als Betrieb der oberen Klasse in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fällt,

7. sonstiger Betrieb: Betriebsstätte, die aus anderen Gründen als den in Nr. 5 genannten in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fällt, oder Betrieb der unteren Klasse, der zu einem Betrieb der oberen Klasse wird beziehungsweise umgekehrt,

8. Anlage: technische Einheit innerhalb eines Betriebs, unabhängig davon, ob ober- oder unterirdisch, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden; sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Privatgleisanschlüsse, Umschlageinrichtungen, Anlegebrücken, Lager oder ähnliche, auch schwimmende Konstruktionen, die für die Tätigkeit dieser Anlage erforderlich sind,

9. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb oder eine Anlage betreibt,

10. gefährlicher Stoff: Stoff oder Gemisch, der/das unter Anlage 1 Teil 1 fällt oder in Anlage 1 Teil 2 aufgeführt ist, einschließlich in Form eines Rohstoffs, eines Endprodukts, eines Nebenprodukts, eines Rückstands oder eines Zwischenprodukts,

11. Gemisch: Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht,

12. Vorhandensein gefährlicher Stoffe: tatsächliches oder vorgesehenes Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die den in Anlage 1 Teil 1 oder 2 genannten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen,

13. schwerer Unfall: Ereignis - zum Beispiel eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind,

14. Gefahr: Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können,

15. Risiko: Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt,

16. Lagerung: Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung,

17. Öffentlichkeit: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen,

18. Inspektion: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen und Berichten und Folgedokumenten, und alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von den Inspektoren durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Betriebe zu überprüfen, zu fördern und gegebenenfalls aufzuerlegen,

19. Inspektor: gemäß Artikel 4 § 4 bestimmtes Personalmitglied der in Artikel 4 § 3 erwähnten Inspektionsdienste,

20. Inspektionsteam: alle Inspektoren, die für die Inspektion der auf dem Gebiet einer Region gelegenen Betriebe zuständig sind,

21. externer Notfallplan: besonderer Noteinsatzplan im Sinne von Artikel 2^{ter} des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz und Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,

22. Noteinsatzplanungszone: Zone, die gemäß den Artikeln 2 und 2^{ter} des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz und den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit festgelegt wird,

23. Gouverneur: die Provinzgouverneure und die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration,

24. Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999: Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 1. Juni 2006 und aufgehoben durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen.

Art. 3 - § 1 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen findet Anwendung auf die in Artikel 2 Nr. 1 bestimmten Betriebe.

Die Artikel 8, 12, 13, 14 Absatz 2, 15, 21, 28 und 29 sind ausschließlich auf Betriebe der oberen Klasse anwendbar.

§ 2 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen gilt nicht für:

1. militärische Einrichtungen, Anlagen oder Lager,
2. durch ionisierende Strahlung, die von Stoffen ausgeht, entstehende Gefahren,
3. die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen,
4. die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen fallenden Betriebe,
5. die Gewinnung, nämlich die Erkundung, den Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich durch Bohrung,
6. die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen,
7. die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffe, erkundet und gewonnen werden,
8. Abfalldeponien, einschließlich unterirdischer Abfalllager.

§ 3 - In Abweichung von § 2 Nr. 5 und 8 fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens:

1. an Land gelegene unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen,
2. chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, die gefährliche Stoffe umfassen,
3. in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe enthalten.

Art. 4 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten als "koordinierender Dienst":

1. der von der Flämischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Flämischen Region gelegen sind,
2. der von der Wallonischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Wallonischen Region gelegen sind,
3. der von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen sind.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten als "Beurteilungsdienst":

1. der von der Flämischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Flämischen Region gelegen sind,
2. der von der Wallonischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Wallonischen Region gelegen sind,
3. der von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen sind,
4. der mit der Kontrolle der Arbeitssicherheit beauftragte Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,
5. für Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung in Bezug auf Sprengstoffe, der Rechtsvorschriften über die unterirdische Speicherung von Gas oder der Rechtsvorschriften über die Beförderung gasförmiger und anderer Produkte in Rohrleitungen fallen, der zuständige Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,
6. der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bestimmte Dienst,
7. die zuständige Hilfeleistungszone oder der zuständige Feuerwehrdienst, wenn er noch nicht in einer Hilfeleistungszone integriert ist.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten als "Inspektionsdienst":

1. der von der Flämischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Flämischen Region gelegen sind,
2. der von der Wallonischen Regierung bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Wallonischen Region gelegen sind,
3. der von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmte Dienst, für Betriebe, die in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen sind,
4. der mit der Kontrolle der Arbeitssicherheit beauftragte Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,
5. für Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung in Bezug auf Sprengstoffe, der Rechtsvorschriften über die unterirdische Speicherung von Gas oder der Rechtsvorschriften über die Beförderung gasförmiger und anderer Produkte in Rohrleitungen fallen, der zuständige Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

§ 4 - Die für die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Dienste zuständigen Föderal- und Regionalminister bestellen, jeder für seinen Bereich, die Personalmitglieder dieser Dienste, die insbesondere die diesen Diensten zugewiesenen Aufträge wahrnehmen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Bestellung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Jede Änderung wird auf dieselbe Weise veröffentlicht.

KAPITEL 2 — Verhütung schwerer Unfälle

Art. 5 - Der Betreiber ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

Der Betreiber ist jederzeit in der Lage, den zuständigen Diensten, insbesondere den Inspektionsdiensten, nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens getroffen hat.

Art. 6 - § 1 - Der Betreiber legt ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle fest.

Das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle gewährleistet ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und steht in angemessenem Verhältnis zu den Gefahren schwerer Unfälle.

§ 2 - Der Betreiber verfasst eine Unterlage, in der er dieses Konzept beschreibt.

Sie umfasst die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und Verantwortung der Betriebsleitung und die Verpflichtung, die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Betreiber hält den zuständigen Inspektionsdiensten die Unterlage zur Verfügung.

§ 3 - Paragraph 2 Absatz 1 und 2 ist nicht anwendbar, wenn der Betreiber vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens eine Unterlage verfasst hat, in der das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 beschrieben wird, und die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen dem Paragraphen 2 Absatz 2 entsprechen und unverändert geblieben sind.

§ 4 - Der Betreiber setzt das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Anlage 2 um.

Das Sicherheitsmanagementsystem beruht auf einer Risikobeurteilung und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Gefahren schwerer Unfälle, zu den Tätigkeiten und zur Komplexität der Organisation des Betriebs.

§ 5 - Unbeschadet des Artikels 10 überprüft der Betreiber in regelmäßigen Abständen mindestens alle fünf Jahre das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle.

Erforderlichenfalls passt der Betreiber das Verhütungskonzept an und bringt er die in § 2 erwähnte Unterlage entsprechend dieser Anpassung auf den neuesten Stand.

Art. 7 - § 1 - Der Betreiber reicht beim zuständigen koordinierenden Dienst eine Mitteilung mit folgenden Informationen ein:

1. Name des Betreibers, vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs und dessen Niederlassungseinheitsnummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen,
2. Gesellschaftssitz des Betreibers, dessen vollständige Anschrift und die Unternehmensnummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen,
3. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person, falls von der unter Nr. 1 genannten Person abweichend,
4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die vorhanden sind oder vorhanden sein können,
5. Menge und physikalische Form des betreffenden gefährlichen Stoffs oder der betreffenden gefährlichen Stoffe,
6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in der Anlage oder dem Lager,
7. unmittelbare Umgebung des Betriebs und Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, einschließlich, soweit verfügbar, Angaben zu benachbarten Betrieben und zu anderen Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen, Bereichen und Entwicklungen, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte oder die das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls und von Domino-Effekten vergrößern könnten.

§ 2 - Der Betreiber reicht die Mitteilung beziehungsweise ihre aktualisierte Fassung innerhalb der folgenden Fristen ein:

1. für neue Betriebe: spätestens vier Monate vor der Inbetriebnahme oder vor der Änderung im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe *b)* oder *c)*,
2. für bestehende Betriebe: spätestens drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens,
3. für sonstige Betriebe: spätestens drei Monate nach dem Datum, an dem der Betrieb die Bestimmungen von Artikel 2 Nr. 7 einhält.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn der Betreiber vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beim zuständigen koordinierenden Dienst eine Mitteilung gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 einreicht und die in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen dem Paragraphen 1 entsprechen und unverändert geblieben sind.

§ 4 - Der Betreiber reicht die Mitteilung und ihre aktualisierten Fassungen in achtfacher Ausfertigung auf Papier oder in elektronischer Form ein.

Die zuständige Regionalregierung kann das Muster, die Form und die Formalitäten für die Einreichung der Mitteilung festlegen.

§ 5 - Der Betreiber unterrichtet sofort den koordinierenden Dienst, sobald er Kenntnis hat von:

1. Änderungen der in § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Informationen,
2. der endgültigen Schließung des Betriebs oder seiner Stilllegung.

Art. 8 - § 1 - Der Betreiber eines Betriebs der oberen Klasse reicht beim koordinierenden Dienst einen Sicherheitsbericht ein, in dem:

1. dargelegt wird, dass ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung gemäß den Elementen der Anlage 2 umgesetzt wurden,
2. dargelegt wird, dass die Gefahren schwerer Unfälle und Szenarien für mögliche schwere Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden,
3. dargelegt wird, dass bei der Auslegung, der Errichtung sowie dem Betrieb und der Wartung sämtlicher für das Funktionieren des Betriebs erforderlichen Anlagen, Lager, Einrichtungen und Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit den Gefahren schwerer Unfälle im Betrieb stehen, einer angemessenen Sicherheit und Zuverlässigkeit Rechnung getragen wurde,
4. dargelegt wird, dass der in Artikel 11 erwähnte interne Notfallplan vorliegt, und in dem Angaben gemacht werden, um die Erstellung des in Artikel 13 erwähnten externen Notfallplans zu ermöglichen,
5. ausreichende Informationen für den koordinierenden Dienst bereitgestellt werden, damit er Stellungnahmen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder über neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe abgeben kann.

§ 2 - Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Daten und Informationen.

Der Bericht benennt ebenfalls die an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen.

§ 3 - Der Betreiber reicht den Sicherheitsbericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung innerhalb der folgenden Fristen ein:

1. für neue Betriebe: spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme oder vor der Änderung im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe *b)* oder *c)*,
2. für bestehende Betriebe: spätestens am 1. Juni 2016,
3. für sonstige Betriebe: innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Betrieb zu einem Betrieb der oberen Klasse wird,
4. unverzüglich nach den in § 6 vorgesehenen Überprüfungen.

§ 4 - Die Paragraphen 1 und 3 sind nicht anwendbar, wenn der Betreiber vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beim koordinierenden Dienst einen Sicherheitsbericht gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 einreicht und die in diesem Bericht enthaltenen Informationen den Paragraphen 1 und 2 entsprechen und unverändert geblieben sind.

§ 5 - Der Betreiber reicht den Sicherheitsbericht und seine aktualisierten Fassungen in achtfacher Ausfertigung auf Papier oder in elektronischer Form ein.

Die zuständige Regionalregierung kann das Muster, die Form und die Modalitäten für die Einreichung des Sicherheitsberichts festlegen.

§ 6 - Unbeschadet des Artikels 10 überprüft der Betreiber den Sicherheitsbericht und bringt ihn erforderlichenfalls auf den neuesten Stand:

1. in regelmäßigen Abständen und mindestens alle fünf Jahre,
2. nach einem schweren Unfall in seinem Betrieb,
3. zu jedem anderen Zeitpunkt aus eigener Initiative oder auf Aufforderung des koordinierenden Dienstes, wenn neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse - beispielsweise aufgrund der Analyse von Unfällen oder nach Möglichkeit auch von Beinaheunfällen - sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigen.

Art. 9 - § 1 - Der koordinierende Dienst legt unter Verwendung der vom Betreiber gemäß den Artikeln 7 und 8 und gegebenenfalls der von den koordinierenden Diensten anderer Regionen oder einem Inspektionsdienst übermittelten Angaben fest, bei welchen Betrieben der unteren und der oberen Klasse oder Gruppen von Betrieben aufgrund ihrer geografischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgeschwerer sein können.

§ 2 - Verfügt der koordinierende Dienst zusätzlich zu den vom Betreiber gemäß Artikel 7 § 1 Nr. 7 übermittelten Angaben über weitere Informationen, stellt er sie diesem Betreiber zur Verfügung, sofern dies für die Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlich ist.

§ 3 - Die gemäß § 1 festgelegten Betriebe tauschen sachdienliche Informationen aus, damit diese Betriebe in ihrem Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle, ihrem Sicherheitsmanagementsystem, ihrer Mitteilung, ihrem Sicherheitsbericht und ihrem internen Notfallplan der Art und dem Ausmaß der allgemeinen Gefahr eines schweren Unfalls Rechnung tragen können.

Die Betreiber arbeiten bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebsstätten, auf die das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen keine Anwendung findet, sowie bei der Übermittlung von Angaben an den Gouverneur zusammen.

Art. 10 - Vor Durchführung einer Änderung des Betriebs, einer Anlage, eines Verfahrens oder der Art, der physikalischen Form oder der Menge gefährlicher Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet der Betreiber das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle, das Sicherheitsmanagementsystem, die Mitteilung und den Sicherheitsbericht.

Vor der Änderung reicht der Betreiber die Überarbeitung der Mitteilung und des Sicherheitsberichts beim koordinierenden Dienst ein.

Wird durch die Änderung ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse oder umgekehrt, gelten in Abweichung von Absatz 2 die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Einreichungsfristen für neue Betriebe.

KAPITEL 3 — Notfallpläne

Art. 11 - § 1 - Der Betreiber erstellt einen internen Notfallplan, um:

1. Zwischenfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die innerhalb des Betriebs zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. den betreffenden Einsatzdiensten und Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die internen Notfallpläne der Betriebe der oberen Klasse enthalten die in Anlage 4 Nr. 1 aufgeführten Angaben.

§ 2 - Der Betreiber erstellt den internen Notfallplan innerhalb der folgenden Fristen:

1. für neue Betriebe: spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme oder vor der Änderung im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe *b*) oder *c*),
2. für bestehende Betriebe: spätestens am 1. Juni 2016,
3. für sonstige Betriebe: innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Betrieb die Bestimmungen von Artikel 2 Nr. 7 einhält.

§ 3 - Unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit konsultiert der Betreiber diesen Ausschuss bei der Erstellung des internen Notfallplans.

In Ermangelung eines Ausschusses konsultiert der Betreiber die Gewerkschaftsvertretung und in Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung die Arbeitnehmer selbst, gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 des in Absatz 1 erwähnten Gesetzes.

Der Betreiber konsultiert bei der Erstellung des internen Notfallplans ebenfalls das betreffende langfristig beschäftigte Personal von Subunternehmen.

§ 4 - Die Paragraphen 1 bis 3 sind nicht anwendbar, wenn der Betreiber bereits einen internen Notfallplan gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 erstellt hat und die in diesem Plan enthaltenen Informationen dem Paragraphen 1 entsprechen und unverändert geblieben sind.

Art. 12 - Im Hinblick auf die Festlegung der Noteinsatzplanungszone bestimmt der für Inneres zuständige Föderalminister, nachdem er die Stellungnahme der Regionalregierungen eingeholt hat, welche Grenzwerte, Unfallarten, Witterungsbedingungen und Szenarien der Betreiber berücksichtigen muss, um im Sicherheitsbericht die Zonen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, abzugrenzen, gemäß Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe *d*).

Art. 13 - § 1 - Innerhalb von zwei Jahren ab der in Artikel 27 vorgesehenen Übermittlung des Sicherheitsberichts erstellt der Gouverneur für jeden Betrieb der oberen Klasse auf seinem Gebiet einen externen Notfallplan für die außerhalb des Betriebs zu ergreifenden Maßnahmen.

Erstreckt sich die Noteinsatzplanungszone über das Gebiet anderer Gouverneure, beteiligen sich die betreffenden Gouverneure an der Erstellung des externen Notfallplans, gegebenenfalls gemäß den Anweisungen des für Inneres zuständigen Föderalministers.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 kann der für Inneres zuständige Föderalminister durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und unter Berücksichtigung der im Sicherheitsbericht enthaltenen Angaben den Gouverneur von der Verpflichtung, für einen bestimmten Betrieb einen externen Notfallplan zu erstellen, befreien.

Liegt der betreffende Betrieb nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, setzt der für Inneres zuständige Föderalminister die zuständige Behörde des betreffenden Staates von seiner begründeten Entscheidung in Kenntnis.

§ 3 - Externe Notfallpläne werden erstellt, um:

1. Zwischenfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. Maßnahmen durchzuführen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle erforderlich sind,
3. der Öffentlichkeit und den betreffenden Diensten und Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die externen Notfallpläne enthalten die in Anlage 4 Nr. 2 aufgeführten Informationen und werden gemäß den Anweisungen des für Inneres zuständigen Föderalministers und, was Absatz 1 Nr. 4 betrifft, gemäß den Anweisungen der zuständigen Regionalregierung erstellt.

§ 4 - Der Gouverneur sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnte, frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu externen Notfallplänen darzulegen, wenn diese erstellt oder wesentlich geändert werden, gemäß den Anweisungen des für Inneres zuständigen Föderalministers.

§ 5 - Erstreckt sich die Noteinsatzplanungszone über die Grenzen des Königreichs hinaus, leitet der Gouverneur die notwendigen Angaben an die zuständige Behörde des betreffenden Staates weiter und sorgt er dafür, dass der externe Notfallplan auf den Notfallplan dieses Staates abgestimmt wird.

Nach Möglichkeit wird ein gemeinsamer Notfallplan erstellt, wie in Artikel 8 Absatz 3 des am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen vorgesehen.

§ 6 - Der für Inneres zuständige Föderalminister achtet darauf, dass in den externen Notfallplänen die Notwendigkeit berücksichtigt wird, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Sicherheit bei Notsituationen größeren Ausmaßes zu erleichtern.

Art. 14 - Der Betreiber überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet den internen Notfallplan in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren und, im Fall eines Betriebs der oberen Klasse, achtet dabei stets auf eine Abstimmung mit dem externen Notfallplan.

Der Gouverneur überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren.

Bei diesen Überprüfungen werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Diensten und Behörden, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.

Art. 15 - § 1 - Der Betreiber eines Betriebs der oberen Klasse arbeitet mit dem Gouverneur zusammen:

1. bei der Erstellung des externen Notfallplans,
2. bei Übungen und Überarbeitungen des externen Notfallplans,
3. wenn der externe Notfallplan aktiviert wird.

Der für Inneres zuständige Föderalminister bestimmt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit, nachdem er die Stellungnahme der Regionalregierungen eingeholt hat.

§ 2 - Der Betreiber eines Betriebs der oberen Klasse übermittelt auf Verlangen des Gouverneurs und ergänzend zum Sicherheitsbericht alle Angaben, die zur Erstellung des externen Notfallplans erforderlich sind.

Der Gouverneur bestimmt die dem Betreiber eingeräumte Frist zur Übermittlung der verlangten Angaben.

KAPITEL 4 — *Einsatz während und nach einem schweren Unfall*

Art. 16 - § 1 - Der Betreiber wendet den internen Notfallplan unverzüglich an, sobald:

1. sich ein schwerer Unfall ereignet,
2. es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.

§ 2 - Erfordert der schwere Unfall beziehungsweise das unkontrollierte Ereignis ein koordiniertes Handeln der Rettungs- und Einsatzdienste, aktiviert der Gouverneur den externen Notfallplan und setzt ihn um, gemäß den Rechtsvorschriften über die zivile Sicherheit und den diesbezüglichen Anweisungen des für Inneres zuständigen Föderalministers.

Art. 17 - § 1 - Bei den in Artikel 16 § 1 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Gegebenheiten benachrichtigt der Betreiber sofort das 112-Zentrum und das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung.

Der Telefonist des 112-Zentrums informiert die Behörden und die Rettungs- und Einsatzdienste, die am betreffenden externen Notfallplan beteiligt sind, nach dem in diesem Plan festgelegten Verfahren.

§ 2 - Das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung informiert mindestens:

1. den für Inneres zuständigen Föderalminister,
2. den für die Arbeitssicherheit zuständigen Föderalminister,
3. den für die Wirtschaft zuständigen Föderalminister im Fall eines Betriebs, der in den Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung in Bezug auf Sprengstoffe, der Rechtsvorschriften über die unterirdische Speicherung von Gas oder der Rechtsvorschriften über die Beförderung gasförmiger und anderer Produkte in Rohrleitungen fällt,
4. den für die Umwelt zuständigen Regionalminister der betreffenden Region,
5. den zuständigen koordinierenden Dienst,
6. die zuständigen Inspektionsdienste.

§ 3 - Falls der schwere Unfall oder der unmittelbar drohende schwere Unfall Auswirkungen über die Grenzen des Königreichs hinaus hat beziehungsweise haben könnte, teilt das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung dies unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Staates mit.

Falls der schwere Unfall oder der unmittelbar drohende schwere Unfall Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Regionen hat beziehungsweise haben könnte, teilt das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung dies unverzüglich der zuständigen Behörde jeder dieser Regionen mit.

Art. 18 - § 1 - Nach einem schweren Unfall teilt der Betreiber dem Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und den zuständigen Inspektionsdiensten so bald wie möglich folgende Informationen mit:

1. die Umstände des Unfalls,
2. die beteiligten gefährlichen Stoffe,
3. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Unfalls auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und Sachwerte verfügbaren Daten,
4. die eingeleiteten Notfallmaßnahmen.

Nach der Untersuchung des Unfalls unterrichtet der Betreiber das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und die zuständigen Inspektionsdienste auch über die vorgesehenen Schritte:

1. um die mittel- und langfristigen Auswirkungen des Unfalls zu begrenzen,
2. um eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden.

Der Betreiber aktualisiert die bereitgestellten Informationen, wenn sich bei weiteren Untersuchungen neue Fakten ergeben, die eine Änderung dieser Informationen oder der daraus gezogenen Folgerungen erfordern, und leitet diese Aktualisierung an das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und die zuständigen Inspektionsdienste weiter.

§ 2 - Das zuständige Inspektionsteam achtet darauf, dass die Inspektoren gemäß den Artikeln 31 und 33:

1. die für eine vollständige Analyse der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls erforderlichen Informationen einholen,
2. geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreiber die erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft,
3. Empfehlungen zu künftigen Verhütungsmaßnahmen abgeben,
4. sicherstellen, dass der Betreiber alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle notwendigen mittel- und langfristigen Maßnahmen ergreift.

§ 3 - Nach einem schweren Unfall unterrichtet der Gouverneur die betroffenen Personen von dem eingetretenen Unfall und gegebenenfalls von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um seine Folgen zu mildern.

Art. 19 - § 1 - Das zuständige Inspektionsteam unterrichtet die Europäische Kommission über die im Königreich eingetretenen schweren Unfälle, die den Kriterien von Anlage 5 entsprechen.

Das Inspektionsteam teilt folgende Einzelheiten mit:

1. Mitgliedstaat sowie Name und Anschrift des berichtenden Inspektionsdienstes,
2. Datum, Uhrzeit und Ort des schweren Unfalls sowie den vollständigen Namen des Betreibers und die Anschrift des betreffenden Betriebs,
3. Kurzbeschreibung der Umstände des Unfalls, mit Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
4. Kurzbeschreibung der getroffenen Notfallmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen,
5. die Ergebnisse ihrer Analysen und ihre Empfehlungen.

§ 2 - Das zuständige Inspektionsteam teilt die in § 1 vorgesehenen Angaben so bald wie möglich und spätestens ein Jahr nach dem Unfall unter Verwendung der Datenbank der Europäischen Kommission mit.

Die Übermittlung dieser Angaben darf nur aufgeschoben werden, um den Abschluss gerichtlicher Verfahren zu ermöglichen, die durch eine solche Informationsübermittlung beeinträchtigt werden könnten.

Für die in § 1 Absatz 2 Nr. 5 vorgesehenen Angaben, wenn innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist nur vorläufige Angaben bereitgestellt werden können, aktualisiert das Inspektionsteam die Angaben, sobald Ergebnisse weiterer Analysen oder Empfehlungen verfügbar sind.

§ 3 - Das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung gibt der Europäischen Kommission Name und Anschrift der Stellen bekannt, die gegebenenfalls sachdienliche Informationen über schwere Unfälle besitzen und in der Lage sind, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die bei solchen Unfällen tätig werden müssen, zu beraten.

KAPITEL 5 — *Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Art. 20 - Folgende Dienste stellen die in Anlage 6 aufgeführten Angaben dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung, insbesondere auf elektronischem Wege:

1. der koordinierende Dienst: die Nummern 1 bis 4 und 7 von Teil 1 und Nummer 1 von Teil 2 der Anlage 6,
2. der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bestimmte Dienst: Nummer 5 von Teil 1 und die Nummern 2 bis 4 von Teil 2 der Anlage 6,
3. der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung bestimmte Dienst: Nummer 6 von Teil 1 der Anlage 6.

Diese Dienste halten diese Angaben gegebenenfalls auf dem neuesten Stand, insbesondere wenn ihnen eine in Artikel 10 erwähnte Änderung mitgeteilt wird.

Art. 21 - § 1 - Bei Betrieben der oberen Klasse stellt der für Inneres zuständige Föderalminister sicher, dass klare und verständliche Informationen über die bei einem schweren Unfall zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen und anzuwendenden Verhaltensregeln an alle Personen, öffentlich genutzten Gebäude und Bereiche, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, benachbarten Betriebe und benachbarten Betriebsstätten, auf die das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen keine Anwendung findet, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, regelmäßig und in angemessener Form von Amts wegen geliefert werden.

Können die Auswirkungen über die Grenzen des Königreichs hinausgehen, stellt der für Inneres zuständige Föderalminister diese Informationen der zuständigen Behörde des Staates, der betroffen sein könnte, zur Verfügung.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen umfassen mindestens die in Anlage 6 vorgesehenen Angaben.

§ 2 - Der für Inneres zuständige Föderalminister sorgt dafür, dass die Informationen:

1. mindestens alle fünf Jahre geliefert werden,
2. regelmäßig überprüft und gegebenenfalls, zumindest bei Änderungen im Sinne von Artikel 10, auf den neuesten Stand gebracht werden.

Art. 22 - Im Interesse der Transparenz stellen die zuständigen Dienste die ihnen aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens vorliegenden Informationen jeder natürlichen oder juristischen Person, die darum ersucht, gemäß den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zur Verfügung.

Die Weitergabe der Informationen kann von den zuständigen Diensten abgelehnt oder beschränkt werden, gemäß den Bedingungen, die in den in Absatz 1 erwähnten anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Art. 23 - § 1 - Die Sicherheitsberichte, einschließlich des Verzeichnisses der gefährlichen Stoffe, sind der Öffentlichkeit auf Anfrage beim koordinierenden Dienst zugänglich.

§ 2 - Der koordinierende Dienst kann aus Gründen, die in den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vorgesehen sind, die Weitergabe eines Teils dieser Informationen ablehnen.

Der Betreiber kann den koordinierenden Dienst ersuchen, aus den Gründen, die in den in Absatz 1 erwähnten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts oder des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe nicht weiterzugeben.

§ 3 - Falls die Weitergabe bestimmter Teile in Anwendung von § 2 abgelehnt wird, legt der Betreiber dem koordinierenden Dienst einen geänderten Bericht beziehungsweise ein geändertes Verzeichnis vor, in dem diese Teile ausgeklammert sind.

Der geänderte Sicherheitsbericht umfasst mindestens allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle und ihre möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Art. 24 - Wer in Anwendung der Artikel 22 Absatz 1 oder 23 § 1 um Auskunft ersucht, kann entsprechend den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gegen die Ablehnungsentscheidung oder gegen eine nicht getroffene Entscheidung Beschwerde einlegen.

KAPITEL 6 — Überwachung der Ansiedlung und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung

Art. 25 - § 1 - Die Regionen sorgen dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Dazu überwachen sie:

1. die Ansiedlung neuer Betriebe,
2. Änderungen von Betrieben im Sinne von Artikel 10,
3. neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

§ 2 - Die Regionen sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Umsetzung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird,

1. dass zwischen den unter das vorliegende Abkommen fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt,

2. dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle beziehungsweise besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Betrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden,

3. dass bei bestehenden Betrieben und anderen Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen gemäß Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt.

§ 3 - Die Regionen richten geeignete Konsultationsverfahren ein, um die Umsetzung der Politiken gemäß § 1 zu erleichtern. Die Verfahren gewährleisten, dass bei diesbezüglichen Entscheidungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder nach allgemeinen Kriterien die Betreiber genügend Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken liefern und auf fachliche Beratung über diese Risiken zurückgegriffen werden kann.

Die Regionen stellen sicher, dass die Betreiber von Betrieben der unteren Klasse auf Aufforderung der zuständigen Behörde für Zwecke der Flächenausweisung oder Flächennutzung genügend Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken liefern.

Art. 26 - § 1 - Die Regionen sorgen dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich auf Folgendes beziehen:

1. Ansiedlung neuer Betriebe gemäß Artikel 25,
2. wesentliche Änderungen von Betrieben im Sinne von Artikel 10, soweit für diese Änderungen die in Artikel 25 vorgesehenen Verpflichtungen gelten,
3. neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn - gemäß Artikel 25 - die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Der Ausdruck "betroffene Öffentlichkeit" bezeichnet die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Absatz 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen, nach regionalen Vorschriften geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben ein solches Interesse.

Die Regionen ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, damit die Beschwerdeverfahren in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen für die betroffene Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 - Wenn allgemeine Pläne oder Programme zu in § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Angelegenheiten erstellt werden, sorgen die Regionen dafür, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise Gelegenheiten erhält, sich an ihrer Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen.

Die Regionen ermitteln die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke von Absatz 1 ein Beteiligungsrecht haben; dazu gehören unter anderem einschlägige Nichtregierungsorganisationen, die die einschlägigen Anforderungen der regionalen Vorschriften erfüllen, wie beispielsweise Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen.

KAPITEL 7 — Informationsübermittlung

Art. 27 - Der koordinierende Dienst übermittelt sofort nach Empfang einer Mitteilung oder eines Sicherheitsberichts ein Exemplar an:

1. die zuständigen Beurteilungsdienste,
2. die zuständigen Inspektionsdienste,
3. den zuständigen Gouverneur,
4. den zuständigen Bürgermeister.

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Daten können in einer Datenbank zur Verfügung gestellt werden, die allen betreffenden Diensten zugänglich ist.

Art. 28 - § 1 - Die Beurteilungsdienste beurteilen, jeder für seinen Bereich, die erhaltenen Sicherheitsberichte und übermitteln dem koordinierenden Dienst ihre eventuellen Anmerkungen:

1. bei einem neuen Betrieb: binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem sie den Sicherheitsbericht erhalten haben,
2. in anderen Fällen: binnen einer vom koordinierenden Dienst bestimmten Frist von mindestens drei Monaten.

§ 2 - Der koordinierende Dienst übermittelt dem Betreiber die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Beurteilung des Sicherheitsberichts:

1. bei einem neuen Betrieb: spätestens drei Monate, nachdem der koordinierende Dienst den Sicherheitsbericht erhalten hat,
2. in anderen Fällen: binnen einer Frist von neun Monaten, nachdem der koordinierende Dienst den Sicherheitsbericht erhalten hat.

Gegebenenfalls gibt der koordinierende Dienst an, mit welchen Änderungen oder Ergänzungen der Bericht innerhalb einer angemessenen Frist, die er bestimmt, zu versehen ist.

Der koordinierende Dienst übermittelt den in Artikel 27 erwähnten Diensten zur Information die Schlussfolgerungen und die verlangten Änderungen und Ergänzungen.

§ 3 - Der Betreiber übermittelt den in Anwendung von § 2 Absatz 2 geänderten Sicherheitsbericht dem koordinierenden Dienst, der für die Verteilung gemäß den in Artikel 27 vorgesehenen Modalitäten sorgt.

Der geänderte beziehungsweise ergänzte Sicherheitsbericht wird gemäß den Paragraphen 1 und 2 beurteilt.

§ 4 - Im Rahmen der Beurteilung eines Sicherheitsberichts ruft der koordinierende Dienst eine Beurteilungskommission zusammen:

1. wenn er es als zweckmäßig erachtet,
2. auf Antrag eines Beurteilungsdienstes,
3. wenn ein Beurteilungsdienst angibt, dass für seinen Bereich die Maßnahmen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu begrenzen, deutlich unzureichend sind.

Die Beurteilungskommission ist aus den betreffenden Beurteilungsdiensten zusammengesetzt. Der koordinierende Dienst kann erforderlichenfalls auch die zuständigen Inspektionsdienste einladen.

Vorsitz und Sekretariat der Beurteilungskommission werden vom koordinierenden Dienst wahrgenommen.

Die Beurteilungskommission prüft die erhaltenen Anmerkungen und verabschiedet gemeinsame Schlussfolgerungen.

Der Betreiber wird auf seinen Antrag hin angehört.

§ 5 - Gegebenenfalls und gemäß Artikel 34 übermittelt der koordinierende Dienst der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb der in § 2 Absatz 1 erwähnten Fristen den mit Gründen versehenen Antrag der Beurteilungskommission oder eines Beurteilungsdienstes, in Bezug auf das Verbot der Inbetriebnahme eines Betriebs oder der Weiterführung des betreffenden Betriebs oder von Teilen davon.

§ 6 - Die Beurteilungsdienste sprechen sich regelmäßig im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ab.

Art. 29 - Können die Auswirkungen eines schweren Unfalls in einem Betrieb der oberen Klasse über die Grenzen des Königreichs hinausgehen, übermittelt der koordinierende Dienst der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ein Exemplar des Sicherheitsberichts, wenn dieser Staat Vertragspartei des am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen ist, in Anwendung des in Anhang III zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahrens, sofern das Verfahren nicht bereits im Rahmen der Erteilung der Betriebsgenehmigung angewandt wurde.

Können die Auswirkungen über die Region, wo der Betrieb gelegen ist, hinausgehen, übermittelt der koordinierende Dienst dem koordinierenden Dienst der Region(en), die betroffen sein könnte(n), ein Exemplar des Sicherheitsberichts.

Art. 30 - Das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung fungiert als Verbindungsorgan für die Benachrichtigung bei Industrieunfällen gemäß Artikel 10 des am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen und als Verbindungsorgan für die gegenseitige Hilfeleistung gemäß Artikel 12 besagten Übereinkommens.

KAPITEL 8 — Inspektion

Art. 31 - § 1 - Die Inspektoren überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Betreiber.

Sie fördern diese Einhaltung oder setzen sie erforderlichenfalls durch.

§ 2 - Um Nichteinhaltung zu vermeiden oder zu beenden, können sie:

1. die Betreiber anspornen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen,
2. Zwangsmaßnahmen gegen Betreiber ergreifen oder bei den zuständigen Behörden anfordern,
3. Verstöße durch ein Protokoll feststellen, das bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft hat.

§ 3 - Für die Ausführung des Auftrags und die Befugnisse der Inspektoren, wie in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehen, und für die Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahmen:

1. sind für Inspektoren, die dem in Artikel 4 § 3 Nr. 1 erwähnten Dienst angehören, die Bestimmungen der Artikel 16.3.10 bis 16.3.22, 16.3.24 bis 16.3.27 und 16.4.1 bis 16.4.17 in Bezug auf die administrativen Maßnahmen, der Artikel 16.5.1 bis 16.5.4 in Bezug auf die Kosten für die Umsetzung der administrativen Maßnahmen und der Sicherheitsmaßnahmen und der Artikel 16.7.1 bis 16.7.9 des Dekretes vom 5. April 1995 "houdende algemene bepalingen inzake milieubeleid" (allgemeine Bedingungen in Bezug auf die Umweltpolitik) und seiner Ausführungserlasse entsprechend anwendbar,

2. sind für Inspektoren, die dem in Artikel 4 § 3 Nr. 2 erwähnten Dienst angehören, die Bestimmungen von Teil VIII im dekreten Teil des Buches I des Umweltgesetzbuches und seiner Ausführungserlasse anwendbar,

3. sind für Inspektoren, die dem in Artikel 4 § 3 Nr. 3 erwähnten Dienst angehören, die Bestimmungen der Ordonnanz vom 25. März 1999 "relative à la recherche, la constatation, la poursuite et la répression des infractions en matière d'environnement" / "betreffende de opsporing, de vaststelling, de vervolging en de bestraffing van misdrijven inzake leefmilieu" (Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung der Verstöße im Bereich Umwelt) und ihrer Ausführungserlasse entsprechend anwendbar,

4. sind für Inspektoren, die den in Artikel 4 § 3 Nr. 4 und 5 erwähnten Diensten angehören, die Bestimmungen von Buch I des Sozialstrafgesetzbuches und von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen und ihrer Ausführungserlasse entsprechend anwendbar.

Art. 32 - § 1 - Die Inspektionsdienste richten ein Inspektionsteam pro Region ein.

§ 2 - Der Inspektionsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gewährleistet die Koordinierung in jedem Inspektionsteam und die allgemeine Koordinierung der verschiedenen Inspektionsteams. Die Modalitäten dieser Koordinierung sind in Anlage 7 festgelegt.

Art. 33 - § 1 - Die Inspektionsteams richten gemeinsam ein Inspektionssystem ein, das die in den Paragraphen 2 bis 8 aufgeführten Komponenten umfasst.

§ 2 - Die Inspektionsteams erstellen einen Inspektionsplan, der alle Betriebe abdeckt und Folgendes umfasst:

1. eine allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen,
2. den räumlichen Anwendungsbereich des Inspektionsplans,
3. eine Liste der Betriebe, für die der Plan gilt,
4. eine Liste der Gruppen von Betrieben mit möglichen Domino-Effekten,
5. eine Liste der Betriebe, in denen besondere externe Risiken oder Gefahrenquellen das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können,
6. Verfahren für die in § 3 erwähnten Routinekontrollen, einschließlich Verfahren für solche Kontrollen,
7. Verfahren für in § 6 erwähnte nicht routinemäßige Kontrollen,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Inspektionsdiensten.

Die Inspektionsteams überprüfen den Inspektionsplan regelmäßig und bringen ihn gegebenenfalls auf den neuesten Stand.

§ 3 - Auf der Grundlage des Inspektionsplans erstellen die Inspektionsteams Programme für Routinekontrollen aller Betriebe. In den Programmen wird mindestens Folgendes vermerkt:

1. die Art der vorgesehenen Kontrollen und die angewandte Methode,
2. die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen,
3. die mit der konkreten Durchführung der Kontrollen beauftragten Inspektionsdienste.

Die Inspektionsdienste sind für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich, die ihnen durch die Programme übertragen werden. Die Inspektionsdienste können gemeinsame Kontrollen vorsehen. Sie koordinieren, soweit möglich, die Kontrollen mit den Kontrollen nach anderen einschlägigen Vorschriften.

§ 4 - Die Inspektionsteams bestimmen den Inhalt der Programme, insbesondere die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen, und passen sie auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der Gefahren der Betriebe an, die mindestens auf folgenden Kriterien beruht:

1. potenzielle Auswirkungen der betreffenden Betriebe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
2. dokumentierte Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Betreiber.

Gegebenenfalls berücksichtigen die Inspektionsteams ebenfalls die einschlägigen Ergebnisse der im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften durchgeführten Kontrollen.

§ 5 - Die Kontrollen sind unabhängig vom Erhalt des Sicherheitsberichts oder anderer Berichte.

Sie sind für die Art des betreffenden Betriebs angemessen und ermöglichen eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebs, damit insbesondere sichergestellt ist, dass:

1. der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Betriebs die zur Verhütung schwerer Unfälle geeigneten Maßnahmen ergriffen hat,
2. der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebs vorgesehen hat,
3. die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Daten und Informationen den Gegebenheiten in dem Betrieb genau entsprechen.

§ 6 - Die Inspektoren führen gemeinsam nicht-routinemäßige Kontrollen durch, um schwerwiegende Beschwerden, Zwischenfälle, Unfälle und Beinaheunfälle und die Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens baldmöglichst zu untersuchen.

§ 7 - Innerhalb von vier Monaten nach jeder Kontrolle teilen die betreffenden Inspektoren dem Betreiber ihre Schlussfolgerungen daraus und alle ermittelten erforderlichen Abhilfemaßnahmen mit.

Die betreffenden Inspektoren ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Betreiber alle diese erforderlichen Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums einleitet.

§ 8 - Stellen die Inspektoren einen bedeutenden Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fest, führen sie innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Kontrolle durch.

Unbeschadet des Artikels 31 reichen die betreffenden Inspektionsdienste gemäß Artikel 34 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen mit Gründen versehenen Antrag ein, damit die Inbetriebnahme oder Weiterführung des betreffenden Betriebs oder eines Teils davon verboten wird, wenn die Inspektoren der Auffassung sind, dass die vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen eindeutig unzureichend sind, und insbesondere wenn der Betreiber die Einleitung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen in schwerwiegender Weise unterlässt.

KAPITEL 9 — *Betriebsverbot*

Art. 34 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 31 verbietet die zuständige Genehmigungsbehörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung des Betriebs oder eines Teils davon gemäß den für den betreffenden Betrieb geltenden Rechtsvorschriften für die Erteilung von Genehmigungen, wenn die vom Betreiber zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen ergriffenen Maßnahmen eindeutig unzureichend sind.

Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung:

1. entweder von Amts wegen
2. oder auf einen zu diesem Zweck mit Gründen versehenen Antrag eines Beurteilungsdienstes oder der Beurteilungskommission
3. oder auf einen zu diesem Zweck mit Gründen versehenen Antrag eines Inspektionsdienstes.

§ 2 - Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde kann gemäß den für den betreffenden Betrieb geltenden Rechtsvorschriften für die Erteilung von Genehmigungen Beschwerde eingelegt werden.

KAPITEL 10 — *Strafbestimmungen*

Art. 35 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird der Betreiber belegt, der:

1. unter Verstoß gegen Artikel 5 nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, oder nicht in der Lage ist, nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens getroffen hat,
2. unter Verstoß gegen die Artikel 6 oder 10 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle festlegt, es nicht in einer Unterlage beschreibt, es nicht durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Anlage 2 umsetzt oder es nicht überprüft und nach Überprüfung nicht anpasst,
3. unter Verstoß gegen die Artikel 7 oder 10 die Mitteilung beziehungsweise ihre aktualisierte Fassung nicht einreicht oder sie nicht überprüft und nach Überprüfung nicht überarbeitet,
4. unter Verstoß gegen die Artikel 8, 10 oder 28 den Sicherheitsbericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung nicht einreicht, ihn nicht überprüft und nach Überprüfung nicht überarbeitet oder nach Beurteilung des Sicherheitsberichts den geänderten oder ergänzten Sicherheitsbericht nicht übermittelt,
5. unter Verstoß gegen Artikel 9 die Informationen nicht austauscht, wenn festgestellt wird, dass der Betrieb zu Betrieben oder Gruppen von Betrieben gehört, in denen aufgrund ihrer geografischen Lage, ihrer Nähe und des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können,

6. unter Verstoß gegen die Artikel 11 oder 14 den internen Notfallplan nicht erstellt, nicht überprüft, nicht erprobt und nach Überprüfung und Erprobungen nicht überarbeitet,

7. unter Verstoß gegen Artikel 15 die ergänzenden Angaben, die zur Erstellung des externen Notfallplans erforderlich sind, nicht übermittelt,

8. unter Verstoß gegen die Artikel 16 oder 17 den internen Notfallplan nicht unverzüglich anwendet, sobald sich ein schwerer Unfall ereignet oder es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt, oder unter diesen Bedingungen nicht das 112-Zentrum und das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung benachrichtigt,

9. unter Verstoß gegen Artikel 18, nach einem schweren Unfall, dem Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und den zuständigen Inspektionsdiensten die erforderlichen Informationen nicht mitteilt, sie über die vorgesehenen Schritte nicht unterrichtet, die bereitgestellten Informationen nicht aktualisiert oder die Aktualisierung nicht an das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung und die zuständigen Inspektionsdienste weiterleitet.

§ 2 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 100.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird der Betreiber belegt, der:

1. die Inspektoren an der Ausführung ihres Auftrags hindert oder sie dabei behindert,
2. die Zwangsmaßnahmen nicht einhält.

KAPITEL 11 — *Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki*

Art. 36 - § 1 - Eine ständige Konzertierungsstruktur mit der Bezeichnung "Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki" wird im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens eingerichtet.

§ 2 - Der Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki setzt sich aus einem Vertreter jedes in Artikel 4 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Dienstes und des in Sachen Raumordnung zuständigen Dienstes jeder Region zusammen.

Der Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki entscheidet im Konsens nach Beratung zwischen den vertretenen Diensten.

Der Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki kann nicht vertretene öffentliche Dienste und Sachverständige einladen, an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme zu Fragen abzugeben, für die sie über eine spezifische Zuständigkeit oder über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

Kann kein Konsens erzielt werden, wird die Angelegenheit der Interministeriellen Konferenz "Umwelt" vorgelegt, die auf die anderen betroffenen Föderal- und Regionalminister ausgedehnt wird. Kommt bei dieser Konferenz kein Konsens zustande, wird die Angelegenheit dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschuss vorgelegt.

§ 3 - Der Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki ist mit folgenden Aufträgen betraut:

1. Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs,
2. Harmonisierung des Informationsaustauschs zwischen den Diensten und der Entscheidungskriterien für die Anwendung des vorliegenden Abkommens,
3. Koordinierung der Initiativen zwischen den Diensten und Verbreitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Zusammenhang mit der Bewältigung der Risiken eines schweren Unfalls,
4. Suche nach kohärenten Lösungen für die Probleme spezifischer Betriebe und Aufbau einer Verwaltungssprechung,
5. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Diensten auf belgischer und europäischer Ebene und Koordinierung der belgischen Vertretung in Kommissionen, Konferenzen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die sich mit der Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle oder mit damit zusammenhängenden Themen befassen,
6. Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Diensten bei der Umsetzung von Artikel 20 im Hinblick auf eine kohärente Unterrichtung der Öffentlichkeit,
7. Koordinierung der Informationen, die der Europäischen Kommission mitzuteilen sind, insbesondere über die Betriebe und die Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens,
8. Koordinierung der Aktionen und Stellungnahmen in Bezug auf die internationale Politik zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle.

§ 4 - Der Kooperationsausschuss Seveso-Helsinki hält mindestens vier Vollversammlungen pro Jahr ab.

Für jede Versammlung sind eine Tagesordnung und ein Protokoll zu erstellen, die zu gegebener Zeit an alle Mitglieder verteilt werden.

Stellungnahmen zur internationalen Politik sind an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Koordinierung der Internationalen Umweltpolitik zu richten.

Der Vorsitz und die Sekretariatsgeschäfte werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung wahrgenommen.

KAPITEL 12 — *Schlussbestimmungen*

Art. 37 - Gleichwertige Informationen, die vom Betreiber gemäß anderen Vorschriften vorgelegt werden, werden für die Zwecke des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens akzeptiert, sofern sie die Anforderungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfüllen.

In solchen Fällen überprüfen die in Artikel 4 erwähnten Dienste die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens.

Art. 38 - Die Anlagen 1 bis 6 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens können durch ein Zusammenarbeitsabkommen, das nicht der Zustimmung des Gesetzgebers bedarf, geändert werden, wenn es sich ausschließlich um Änderungen im Einklang mit den europäischen Vorschriften handelt.

Art. 39 - Die Mitglieder des in Artikel 92*bis* § 5 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Rechtsprechungsorgans, das mit der Entscheidung über Streitsachen in Bezug auf die Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beauftragt ist, werden vom Ministerrat, von der flämischen Regierung, von der wallonischen Regierung beziehungsweise von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt.

Die Funktionskosten des Rechtsprechungsorgans werden zu gleichen Teilen auf die an der Streitsache beteiligten Parteien verteilt.

Art. 40 - Das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 1. Juni 2006, wird aufgehoben.

Art. 41 - Bis zu ihrer eventuellen Abänderung sind die Verweise auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 in den Bestimmungen der föderalen und regionalen Rechtsvorschriften und Vorschriften als Verweise auf das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen zu verstehen.

Art. 42 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen tritt am Tag der Veröffentlichung des letzten Zustimmungsakts im *Belgischen Staatsblatt* und frühestens am 1. Juni 2015 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-Ch. MARGHEM

Für die Flämische Region:
Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 1

Gefährliche Stoffe

Auf gefährliche Stoffe, die unter die in Spalte 1 von Teil 1 aufgeführten Gefahrenkategorien fallen, finden die in den Spalten 2 und 3 von Teil 1 genannten Mengenschwellen Anwendung.

Sofern ein gefährlicher Stoff unter Teil 1 fällt und ebenfalls in Teil 2 aufgeführt ist, finden die in den Spalten 2 und 3 von Teil 2 genannten Mengenschwellen Anwendung.

TEIL 1 - Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen

Dieser Teil umfasst alle gefährlichen Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien in Spalte 1 fallen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 2 Nr. 10 für die Anwendung von	
	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
Abschnitt "H" - GESUNDHEITSGEFAHREN		
H1 AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20
H2 AKUT TOXISCH - Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege - Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg (siehe Anmerkung 7)	50	200
H3 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION STOT SE Gefahrenkategorie 1	50	200
Abschnitt "P" - PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P1a EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) - Instabile explosive Stoffe oder - Explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, oder - Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (siehe Anmerkung 9), die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind	10	50
P1b EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4 (siehe Anmerkung 10)	50	200
P2 ENTZÜNDBARE GASE Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2	10	50
P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) "Entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1	150 (netto)	500 (netto)
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1)	5 000 (netto)	50 000 (netto)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 2 Nr. 10 für die Anwendung von	
	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
"Entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst weder entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 (siehe Anmerkung 11.2)		
P4 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE GASE Entzündend (oxidierend) wirkende Gase, Gefahrenkategorie 1	50	200
P5a ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 oder - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden (siehe Anmerkung 12)	10	50
P5b ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Gefahren schwerer Unfälle führen können, oder - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Gefahren schwerer Unfälle führen können (siehe Anmerkung 12)	50	200
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5 000	50 000
P6a SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B Organische Peroxide, Typ A oder B	10	50
P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	50	200
P7 SELBSTENTZÜNDLICHE (PYROPHORE) FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Gefahrenkategorie 1	50	200
P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	50	200

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 2 Nr. 10 für die Anwendung von	
	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3		
Abschnitt "E" - UMWELTGEFAHREN		
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500
Abschnitt "O" - ANDERE GEFAHREN		
O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	100	500
O2 Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Gefahrenkategorie 1	100	500
O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	50	200

TEIL 2 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Spalte 1	CAS-Nr. (1)	Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe		Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in	
		Betrieben der unteren Klasse	Betrieben der oberen Klasse
1. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 13)	-	5 000	10 000
2. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 14)	-	1 250	5 000
3. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 15)	-	350	2 500
4. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 16)	-	10	50
5. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 17)	-	5 000	10 000
6. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 18)	-	1 250	5 000
7. Diarsenpentoxyd, Arsen(V)-Säure und/oder -Salze	1303-28-2	1	2
8. Diarsentrioxid, Arsen(III)-Säure und/oder -Salze	1327-53-3		0,1
9. Brom	7726-95-6	20	100
10. Chlor	7782-50-5	10	25
11. Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen: Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid	-		1
12. Ethylenimin	151-56-4	10	20
13. Fluor	7782-41-4	10	20
14. Formaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$)	50-00-0	5	50
15. Wasserstoff	1333-74-0	5	50
16. Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25	250
17. Bleialkyle	-	5	50

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe	CAS-Nr. (1)	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in	
		Betrieben der unteren Klasse	Betrieben der oberen Klasse
18. Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG) und Erdgas (siehe Anmerkung 19)	-	50	200
19. Acetylen	74-86-2	5	50
20. Ethylenoxid	75-21-8	5	50
21. Propylenoxid	75-56-9	5	50
22. Methanol	67-56-1	500	5 000
23. 4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin) und/oder seine Salze, pulverförmig	101-14-4		0,01
24. Methylisocyanat	624-83-9		0,15
25. Sauerstoff	7782-44-7	200	2 000
26. 2,4-Toluylendiisocyanat 2,6-Toluylendiisocyanat	584-84-9 91-08-7	10	100
27. Carbonyldichlorid (Phosgen)	75-44-5	0,3	0,75
28. Arsin (Arsentrihydrid)	7784-42-1	0,2	1
29. Phosphin (Phosphortrihydrid)	7803-51-2	0,2	1
30. Schwefeldichlorid	10545-99-0		1
31. Schwefeltrioxid	7446-11-9	15	75
32. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet (s. Anmerkung 20)	-		0,001
33. Die folgenden KARZINOGENE oder Gemische, die die folgenden Karzinogene in Konzentrationen von über 5 Gewichtsprozent enthalten: 4-Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin und/oder seine Salze, 4-Nitrodiphenyl und 1,3-Propansulton	-	0,5	2
34. Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die	-	2 500	25 000

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Gefährliche Stoffe	CAS-Nr. (1)	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in	
		Betrieben der unteren Klasse	Betrieben der oberen Klasse
unter den Buchstaben <i>a)</i> bis <i>d)</i> genannten Erzeugnisse			
35. Ammoniak, wasserfrei	7664-41-7	50	200
36. Bortrifluorid	7637-07-2	5	20
37. Schwefelwasserstoff	7783-06-4	5	20
38. Piperidin	110-89-4	50	200
39. Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin	3030-47-5	50	200
40. 3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	5397-31-9	50	200
41. Natriumhypochlorit-Gemische (*), die als gewässergefährdend - akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkatego- rien in Anlage 1 Teil 1 eingestuft sind	-	200	500
(*) Vorausgesetzt, das Gemisch wäre ohne Na- triumhypochlorit nicht als gewässergefährdend - akut 1 [H400] eingestuft.			
42. Propylamin (siehe Anmerkung 21)	107-10-8	500	2 000
43. tert-Butylacrylat (siehe Anmer- kung 21)	1663-39-4	200	500
44. 2-Methyl-3-butenitril (siehe Anmerkung 21)	16529-56-9	500	2 000
45. Tetrahydro-3,5-Dimethyl-1,3,5- thiadiazin-2-thion (Dazomet) (siehe Anmerkung 21)	533-74-4	100	200
46. Methylacrylat (s. Anmerkung 21)	96-33-3	500	2 000
47. 3-Methylpyridin (siehe Anmer- kung 21)	108-99-6	500	2 000
48. 1-Brom-3-chlorpropan (siehe Anmerkung 21)	109-70-6	500	2 000
(1) Die CAS-Nummer wird nur als Hinweis angegeben.			

ANMERKUNGEN ZU ANLAGE 1

- Die Stoffe und Gemische sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.
- Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die Höchstkonzentrationen nicht überschreiten, die entsprechend ihren Eigenschaften in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder deren letzten Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
- Die vorstehend angegebenen Mengenschwellen gelten je Betrieb.

Die für die Anwendung der einschlägigen Artikel zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betrieb nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebs an einem Ort

befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort des Betriebs wirken können oder die Folgen eines Unfalls verschlimmern können.

4. Soweit zutreffend, gelten die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe:

Bei einem Betrieb, in dem kein einzelner gefährlicher Stoff in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, wird zur Feststellung, ob der Betrieb unter die einschlägigen Vorschriften des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fällt, folgende Additionsregel angewendet.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen ist auf Betriebe der oberen Klasse anzuwenden, wenn die Summe

$$q_1/Q_{U1} + q_2/Q_{U2} + q_3/Q_{U3} + q_4/Q_{U4} + q_5/Q_{U5} + \dots \text{ größer oder gleich } 1 \text{ ist,}$$

dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder Teil 2 der vorliegenden Anlage fällt (fallen),

und Q_{UX} die in Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 der vorliegenden Anlage angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x .

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen ist auf Betriebe der unteren Klasse anzuwenden, wenn die Summe

$$q_1/Q_{L1} + q_2/Q_{L2} + q_3/Q_{L3} + q_4/Q_{L4} + q_5/Q_{L5} + \dots \text{ größer oder gleich } 1 \text{ ist,}$$

dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder Teil 2 der vorliegenden Anlage fällt (fallen),

und Q_{LX} die in Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 der vorliegenden Anlage angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x .

Diese Regel dient zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren, physikalischen Gefahren und Umweltgefahren. Sie ist daher dreimal anzuwenden:

- a) für das Addieren von in Teil 2 aufgeführten gefährlichen Stoffen, die unter die Gefahrenkategorien "akute Toxizität 1, 2 oder 3 (Inhalation)" oder STOT SE Gefahrenkategorie 1 fallen, zu gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt H, Einträge H1 bis H3 fallen,
- b) für das Addieren von in Teil 2 aufgeführten gefährlichen Stoffen, die explosive Stoffe, entzündbare Gase, entzündbare Aerosole, entzündend (oxidierend) wirkende Gase, entzündbare Flüssigkeiten, selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide, selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe und Flüssigkeiten sind, zu gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt P, Einträge P1 bis P8 fallen,
- c) für das Addieren von in Teil 2 aufgeführten gefährlichen Stoffen, die unter "gewässergefährdend - akute Gefahr 1, chronische Gefahr 1 oder chronische Gefahr 2" fallen, zu gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt E, Einträge E1 und E2 fallen.

Die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens sind anzuwenden, wenn eine der bei Buchstabe a), b) oder c) erhaltenen Summen größer oder gleich 1 ist.

5. Gefährliche Stoffe, einschließlich Abfällen, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie oder dem ähnlichsten namentlich aufgeführten gefährlichen Stoff, die/der in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fällt, zugeordnet.
6. Bei gefährlichen Stoffen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gelten für Zwecke des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens die jeweils niedrigsten Mengenschwellen. Bei Anwendung der in Anmerkung 4 festgelegten Additionsregel wird jedoch die niedrigste Mengenschwelle für jede Gruppe von Kategorien in Anmerkung 4 Buchstabe *a)*, *b)* und *c)*, die der jeweiligen Einstufung entspricht, verwendet.
7. Gefährliche Stoffe, die unter akut toxisch, Gefahrenkategorie 3, oral (H 301) fallen, fallen in jenen Fällen, in denen sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen, unter den Eintrag H2 AKUT TOXISCH.
8. Die Gefahrenklasse "explosive Stoffe" umfasst Erzeugnisse mit Explosivstoff (siehe Anhang I Abschnitt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis bekannt, ist diese Menge für die Zwecke des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens zu beachten. Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis unbekannt, ist für die Zwecke des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens das gesamte Erzeugnis als explosiv zu betrachten.
9. Die Prüfung auf explosive Eigenschaften von Stoffen und Gemischen ist nur erforderlich, wenn das Screening-Verfahren nach Anhang 6 Teil 3 der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien (im Folgenden "UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien") (1) bei dem Stoff oder dem Gemisch mögliche explosive Eigenschaften nachweist.
10. Werden explosive Stoffe und Gemische der Unterklasse 1.4 aus ihrer Verpackung entfernt oder wiederverpackt, werden sie unter Eintrag P1a eingestuft, es sei denn, die Gefahr entspricht nachweislich nach wie vor der Unterklasse 1.4 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
11. 1. Entzündbare Aerosole sind im Sinne des Königlichen Erlasses vom 31. Juli 2009 über Aerosolpackungen einzustufen. Die Kategorien "extrem brennbar" und "brennbar" für Aerosole dieses Erlasses entsprechen den Gefahrenkategorien "entzündbare Aerosole, Kategorie 1 bzw. 2" der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
11. 2. Um diesen Eintrag zu nutzen, darf die Aerosolpackung nachweislich weder ein entzündbares Gas der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch eine entzündbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 1 enthalten.
12. Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Abschnitt 32, negativ ausgefallen ist. Dies gilt allerdings nicht bei veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder Hochdruck, und daher sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.

13. Ammoniumnitrat (5 000/10 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (siehe "UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien", Teil III, Unterabschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt:

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % (2) und 24,5 % (3) beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren/organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt.

14. Ammoniumnitrat (1 250/5 000): Düngemittelqualität

Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt:

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % (4) ist.

15. Ammoniumnitrat (350/2 500): technische Qualität

Dies gilt für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt:

- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten.

Es gilt auch für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

16. Ammoniumnitrat (10/50): nicht spezifikationsgerechtes Material ("Off-Specs") und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen.

Dies gilt für:

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 14 und 15, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine

Wiederaufarbeitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 14 und 15 nicht mehr erfüllen,

- Düngemittel gemäß der Anmerkung 13 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 14 der vorliegenden Anlage, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Richtlinie (EG) Nr. 2003/2003 nicht erfüllen.

17. Kaliumnitrat (5 000/10 000)

Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in gepüllter oder granulierter Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.

18. Kaliumnitrat (1 250/5 000)

Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in kristalliner Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.

19. Aufbereitetes Biogas

Zur Umsetzung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens kann aufbereitetes Biogas unter Anlage 1 Teil 2 Eintrag 18 eingestuft werden, wenn es nach anwendbaren Standards für gereinigtes und aufbereitetes Biogas aufbereitet wurde, so dass eine erdgasäquivalente Qualität, einschließlich des Methangehalts, gewährleistet ist, und es höchstens 1 % Sauerstoff enthält.

20. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine

Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt anhand der nachstehend aufgeführten Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF):

TEF - OMS 2005			
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeDD	1	2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1		
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1
		1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1
OCDD	0,0003	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01
		OCDF	0,0003
(T = tetra, P = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)			
Referenz - Van den Berg et al.: The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds.			

21. Wenn dieser gefährliche Stoff auch unter P5a entzündbare Flüssigkeiten oder P5b entzündbare Flüssigkeiten fällt, finden für die Zwecke des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens die niedrigsten Mengenschwellen Anwendung.

Fußnoten

(1) Weitere Hinweise zur Befreiung von der Erprobung finden sich in der Beschreibung der Methode A.14, siehe Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

(2) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat.

(3) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

(4) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 2

In Artikel 6 § 4 und Artikel 8 § 1 vorgesehene Informationen über das Sicherheitsmanagementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle

Bei der Anwendung des Sicherheitsmanagementsystems trägt der Betreiber den nachstehenden Elementen Rechnung:

1. Das Sicherheitsmanagementsystem umfasst den Teil des allgemeinen Betriebsmanagementsystems, zu dem Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Handlungsweisen, Verfahren, Prozesse und Mittel gehören, die für die Festlegung und Anwendung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle relevant sind, unter Berücksichtigung der verfügbaren bewährten Praktiken.
2. Folgende Elemente und Aktivitäten werden im Sicherheitsmanagementsystem und in den Verfahren berücksichtigt, die festlegen, wie diese Elemente und Aktivitäten im Betrieb organisiert, ausgearbeitet, akzeptiert und umgesetzt werden:
 - i) Organisation und Personal:
 - a) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Gefahren schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation,
 - b) Maßnahmen, die zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit ständiger Verbesserungen ergriffen werden,
 - c) Ermittlung des Ausbildungsbedarfs des Personals und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen,
 - d) Zusammenarbeit mit Dritten bei Aktivitäten, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit wichtig sind,
 - e) Beteiligung des eigenen Personals des Betriebs und des Personals dieser Dritten,
 - ii) Ermittlung und Beurteilung der Gefahren schwerer Unfälle:
 - a) systematische Ermittlung der Gefahren schwerer Unfälle, die sich bei bestimmungsgemäßem Betrieb und außergewöhnlichen Betriebssituationen einschließlich gegebenenfalls bei Tätigkeiten, die von Dritten durchgeführt werden, ereignen können,

- b) Beurteilung der mit diesen Gefahren verbundenen Risiken,
 - c) Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken,
- iii) Beherrschung der Planung:
- a) Konzeption von Anlagen und Verfahren,
 - b) Planung und Durchführung von Änderungen an bestehenden Anlagen und Verfahren,
- iv) operative Kontrolle:
- a) sicherer Betrieb der Anlagen unter allen Umständen, beispielsweise beim Normalbetrieb, aber auch beim Anlaufen, beim kurzzeitigen Abschalten oder bei der Wartung,
 - b) Alarmmanagement,
 - c) Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustands und der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Gefahren schwerer Unfälle, einschließlich:
 - Festlegung und Umsetzung der Strategie und Methodik zur Überwachung und Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,
 - Festlegung und Durchführung der erforderlichen Gegenmaßnahmen bei Nichtkonformitäten,
 - d) Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle infolge des Verfalls von Teilen der Anlage insbesondere durch Alterung oder Korrosion, einschließlich:
 - Inventar der betreffenden Teile der Anlage,
 - Inventar der möglichen Verfallserscheinungen,
 - Festlegung und Umsetzung der Strategie und Methodik zur Überwachung und Kontrolle des Zustands dieser Teile der Anlage,
 - Festlegung und Durchführung von Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Überwachung und Kontrolle durchzuführen sind, um den ordnungsgemäßen Zustand der Teile der Anlage zu erhalten, zum Beispiel Reparatur oder Austausch von Teilen oder Anpassung der Arbeitsbedingungen,
- v) Noteinsatzplanung:
- a) systematische Ermittlung vorhersehbarer Notsituationen,
 - b) Ausarbeitung, Erprobung, Überarbeitung und Aktualisierung eines internen Notfallplans für solche Notsituationen,
 - c) Organisation einer spezifischen Ausbildung für alle betroffenen Beschäftigten des Betriebs, einschließlich Dritter,

vi) Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen:

- a) Meldung und Registrierung von schweren Unfällen und von Zwischenfällen, insbesondere von Zwischenfällen, bei denen die ergriffenen Maßnahmen versagt haben,
- b) Analyse dieser Unfälle und Zwischenfälle,
- c) Ausarbeitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung solcher Unfälle und Zwischenfälle,

vii) Audit und Revision:

- a) ständige Beurteilung der Einhaltung der Ziele der Verhütung schwerer Unfälle und des Sicherheitsmanagementsystems und Einführung von Untersuchungs- und Korrekturmechanismen bei Nichteinhaltung; dies kann Leistungsindikatoren, zum Beispiel Leistungsindikatoren für die Sicherheit, oder andere relevante Indikatoren umfassen,
- b) systematische und regelmäßige Beurteilung der Eignung und Wirksamkeit des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle und des Sicherheitsmanagementsystems; dies umfasst eine von der Betriebsleitung entsprechend dokumentierte Beurteilung der Ergebnisse des angewandten Konzepts, des Sicherheitsmanagementsystems sowie seiner Aktualisierung, einschließlich der Erwägung und Einarbeitung notwendiger Änderungen gemäß dem Audit und der Revision.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 3

**Mindestdaten und Mindestinformationen, die in dem in Artikel 8 erwähnten
Sicherheitsbericht zu berücksichtigen sind**

1. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle

Mit diesen Informationen müssen die in Anlage 2 aufgeführten Punkte abgedeckt werden.

2. Umfeld des Betriebs:

- a) Beschreibung des Standorts und seines Umfelds einschließlich der geografischen Lage, der meteorologischen, geologischen und hydrografischen Daten sowie gegebenenfalls seiner Vorgeschichte,
- b) Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls bestehen kann,
- c) auf der Grundlage verfügbarer Informationen Verzeichnis benachbarter Betriebe sowie Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen, Bereiche und Entwicklungen, die einen schweren Unfall verursachen oder das Risiko oder die Folgen eines solchen Unfalls sowie jene von Domino-Effekten vergrößern könnten,
- d) Beschreibung der Bereiche, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten.

3. Beschreibung der Anlage:

- a) Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen potenzieller schwerer Unfälle sowie der Bedingungen, unter denen der jeweilige schwere Unfall eintreten könnte, und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle,
- b) Beschreibung der Verfahren, insbesondere der Verfahrensabläufe; gegebenenfalls Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren,

c) Beschreibung der gefährlichen Stoffe:

i. Verzeichnis der gefährlichen Stoffe:

- Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe: Angabe ihrer chemischen Bezeichnung, CAS-Nummer, Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur,
- Höchstmenge der gefährlichen Stoffe, die vorhanden sind oder vorhanden sein können,

ii. physikalische, chemische und toxikologische Merkmale sowie Angabe der für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unmittelbar bestehenden und der sich erst später auf sie auswirkenden Gefahren,

iii. physikalisches oder chemisches Verhalten unter normalen Einsatzbedingungen oder bei vorhersehbaren Störungen.

4. Ermittlung und Analyse der Risiken von Unfällen und Mittel zu deren Verhütung:

a) eingehende Beschreibung der Szenarien möglicher schwerer Unfälle und der Bedingungen für ihr Eintreten, einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen, insbesondere:

i. betriebliche Ursachen,

ii. externe Ursachen, etwa im Zusammenhang mit Domino-Effekten, Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen, Bereichen und Entwicklungen, die einen schweren Unfall verursachen oder das Risiko oder die Folgen eines solchen Unfalls vergrößern könnten,

iii. natürliche Ursachen, zum Beispiel Erbeben oder Überschwemmungen,

b) Beurteilung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten schweren Unfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Unfällen in dem Betrieb betroffen sein können,

c) Bewertung vergangener Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit denselben Stoffen und Verfahren, Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren und ausdrückliche Bezugnahme auf spezifische Maßnahmen, die ergriffen wurden, um solche Unfälle zu verhindern,

d) Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen.

5. Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls:

a) Beschreibung der Einrichtungen, die in dem Werk zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vorhanden sind, einschließlich Vorrichtungen zur Begrenzung des Ausmaßes und der Ausbreitung unfallbedingter Freisetzungen, zum Beispiel Detektionssysteme, Notabsperrentile, Notauffangsysteme, Löschwasserrückhaltung, Berieselungsanlagen, Dampfabschirmung,

- b) Auslösung des Alarms und Durchführung der Notfallmaßnahmen,
- c) Beschreibung der Mittel, die innerhalb oder außerhalb des Betriebs für den Notfall zur Verfügung stehen,
- d) Beschreibung technischer und nicht technischer Maßnahmen, die für die Verringerung der Auswirkungen eines schweren Unfalls von Bedeutung sind.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 4

Daten und Informationen, die in die in den Artikeln 11 und 13 erwähnten Notfallpläne aufzunehmen sind

1. Interne Notfallpläne:

- a) Name oder Funktion der Personen, die zur Einleitung der Maßnahmen des internen Notfallplans ermächtigt sind, und der Person, die für die Leitung und Koordinierung der Notfallmaßnahmen im Betrieb verantwortlich ist,
- b) Name oder Funktion der Person, die für die Verbindung zu der für den externen Notfallplan zuständigen Behörde verantwortlich ist,
- c) für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Eintreten eines schweren Unfalls ausschlaggebend sein können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände beziehungsweise Vorfälle sowie zur Begrenzung der Folgen zu treffen sind, einschließlich einer Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel,
- d) Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen im Betrieb, einschließlich Angaben über die Art der Alarmierung und das von den Personen bei Alarm erwartete Verhalten,
- e) Vorkehrungen für die frühzeitige Meldung des Unfalls an die für die Durchführung des externen Notfallplans zuständige Behörde, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind, und Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind,
- f) Vorkehrungen zur Ausbildung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihm erwartet wird, und gegebenenfalls Koordinierung dieser Ausbildung mit externen Einsatzdiensten,
- g) Vorkehrungen zur Unterstützung von Notfallmaßnahmen außerhalb des Betriebs.

2. Externe Notfallpläne:

- a) Name oder Funktion der Personen, die zur Einleitung der Maßnahmen des externen Notfallplans beziehungsweise zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebs ermächtigt sind,
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen, insbesondere die Alarmierungsverfahren,
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Mittel,
- d) Vorkehrungen zur Unterstützung von Notfallmaßnahmen im Betrieb,
- e) Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen außerhalb des Betriebs im Rahmen der Reaktion auf Szenarien schwerer Unfälle, die im externen Notfallplan auf der Grundlage des Sicherheitsberichts und unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte angegeben sind,

- f) Vorkehrungen für die Bereitstellung spezifischer Informationen über den Unfall und das richtige Verhalten für alle Personen, für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Bereiche, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie für alle benachbarten Betriebe und Betriebsstandorte, die nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen und von einem schweren Unfall betroffen sein könnten,
- g) Vorkehrungen zur Unterrichtung der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 5

Kriterien für die in Artikel 19 § 1 vorgesehene Unterrichtung der Europäischen Kommission über einen schweren Unfall

I. Die Europäische Kommission wird über jeden schweren Unfall unterrichtet, der unter Nummer 1 fällt oder mindestens eine der in den Nummern 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Folgen hat.

1. Beteiligte gefährliche Stoffe:

Jede unfallbedingte Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffs mit einer Menge von mindestens 5 % der in Anlage 1 Teil 1 Spalte 3 oder Anlage 1 Teil 2 Spalte 3 angegebenen Mengenschwelle.

2. Schädigungen von Personen oder Sachwerten:

a) ein Todesfall,

b) sechs Verletzungsfälle innerhalb des Betriebs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,

c) ein Verletzungsfall außerhalb des Betriebs mit einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,

d) eine oder mehr Wohnungen außerhalb des Betriebs, die durch den Unfall beschädigt und unbenutzbar geworden ist/sind,

e) Evakuierung oder Einschließung von Personen für eine Dauer von mehr als zwei Stunden (Personen x Stunden): Wert von mindestens 500,

f) Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für eine Dauer von mehr als zwei Stunden (Personen x Stunden): Wert von mindestens 1 000.

3. Unmittelbare Umweltschädigungen:

a) dauerhafte oder langfristige Schädigungen terrestrischer Lebensräume:

- gesetzlich geschützter, für Umwelt oder Naturschutz wichtiger Lebensraum: 0,5 ha,
- großräumigerer Lebensraum, einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen: 10 ha,

b) erhebliche oder langfristige Schädigungen von Lebensräumen in Oberflächengewässern oder von marinen Lebensräumen:

- Fluss, Kanal, Bach: ab 10 km,
- See oder Teich: ab 1 ha,
- Delta: ab 2 ha,

- Meer oder Küstengebiet: ab 2 ha,

c) erhebliche Schädigung des Grundwassers:

- ab 1 ha.

4. Sachschäden:

a) Sachschäden im Betrieb: ab 2.000.000 EUR,

b) Sachschäden außerhalb des Betriebs: ab 500.000 EUR.

5. Grenzüberschreitende Schädigungen:

Jeder unmittelbar durch einen gefährlichen Stoff verursachte schwere Unfall mit Auswirkungen, die über das belgische Staatsgebiet hinausgehen.

II. Unfälle oder Beinaheunfälle, die der zuständige Dienst aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen für besonders bedeutsam hält und die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entsprechen, werden der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 6

Einzelheiten, die der Öffentlichkeit in Anwendung von Artikel 20 mitzuteilen sind

TEIL 1

Für alle Betriebe:

1. Name oder Gesellschaftsname des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs,
2. Bestätigung, dass der Betrieb den Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens unterliegt und dass die in Artikel 7 § 1 erwähnte Mitteilung beziehungsweise der in Artikel 8 § 1 erwähnte Sicherheitsbericht der zuständigen Behörde vorgelegt wurde,
3. verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit(en) des Betriebs,
4. gebräuchliche Bezeichnungen oder - bei gefährlichen Stoffen im Sinne von Anlage 1 Teil 1 - Gattungsbezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betrieb vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten,
5. allgemeine Unterrichtung darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind,
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung gemäß Artikel 33 § 3 oder Verweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo unter Berücksichtigung der in den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vorgesehenen Ausnahmegründe ausführlichere Informationen zur Inspektion und zum entsprechenden Inspektionsplan auf Anfrage eingeholt werden können,
7. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der in den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vorgesehenen Ausnahmegründe weitere Informationen eingeholt werden können.

TEIL 2

Zusätzliche Informationen zu den in Teil 1 erwähnten Betrieben der oberen Klasse:

1. allgemeine Informationen betreffend die Art der Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle nebst den Maßnahmen, mit denen ihnen gegengesteuert werden soll,
2. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Betriebsgelände - auch in Zusammenarbeit mit den Einsatzdiensten - geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von schweren Unfällen und größtmöglicher Begrenzung ihrer Auswirkungen zu treffen,
3. Angemessene Informationen aus dem externen Notfallplan, der dazu dient, Maßnahmen gegen Auswirkungen zu ergreifen, die ein Unfall außerhalb des Betriebsgeländes haben kann. Hierzu sollte auch der Hinweis gehören, bei einem Unfall den Anweisungen und Aufforderungen der Einsatzdienste Folge zu leisten,
4. gegebenenfalls Angabe, ob der Betrieb in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaates liegt und damit die Möglichkeit eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Auswirkungen gemäß dem am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen besteht.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialem Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT

Anlage 7

Nähere Angaben zu den Modalitäten der in Artikel 32 § 2 erwähnten Koordinierung

Die in Artikel 32 § 2 erwähnte Koordinierung umfasst folgende Aufgaben:

1. Organisation der Konzertierung zwischen den verschiedenen Inspektionsteams im Hinblick auf die Einrichtung eines in Artikel 33 erwähnten Inspektionssystems und die Erstellung eines in Artikel 33 § 2 erwähnten Inspektionsplans, dies in kohärenter Weise im gesamten Königreich,
2. Organisation der Konzertierung innerhalb der einzelnen Inspektionsteams im Hinblick auf die Erstellung der Programme für die in Artikel 33 § 3 erwähnten Routinekontrollen für Betriebe, die sich auf dem Gebiet der betreffenden Region befinden, und im Hinblick auf die regelmäßige Beurteilung und Aktualisierung der Programme,
3. Gewährleistung der Organisation der in Artikel 33 § 3 erwähnten gemeinsamen Kontrollen,
4. Gewährleistung des Austauschs von Informationen über einschlägige Inspektionserfahrungen, neue Entwicklungen in den Inspektionsverfahren und aller anderen für die Durchführung von Inspektionsaufgaben nützlichen Informationen,
5. Unterrichtung des koordinierenden Dienstes über festgestellte Sachverhalte, Erkenntnisse aus der Analyse von Unfällen oder andere neue Erkenntnisse, wenn diese nach gemeinsamer Stellungnahme der Inspektionsdienste eine Überprüfung oder Aktualisierung des in Artikel 8 § 6 erwähnten Sicherheitsberichts erforderlich machen,
6. Treffen praktischer Vereinbarungen innerhalb der Inspektionsteams für die Ausführung der in Artikel 18 § 2 vorgesehenen Aufgaben im Fall eines schweren Unfalls,
7. Gewährleistung der Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 § 1 und § 2 über schwere Unfälle,
8. Organisation einer Konzertierung, wenn ein Inspektionsdienst der Auffassung ist, dass die vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung der Folgen eindeutig unzureichend sind,

9. Organisation aller anderen Maßnahmen, die von den Inspektionsdiensten gemeinsam vereinbart wurden.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2016, in einem Original

Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Umwelt
M.-C. MARGHEM

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Die flämische Ministerin für Umwelt, Natur und Landwirtschaft
J. SCHAUVLIEGE

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
P. MAGNETTE

Der wallonische Minister für Umwelt und Raumordnung
C. DI ANTONIO

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der
Territorialen Entwicklung
R. VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, beauftragt mit der Umwelt
C. FREMAULT